

# **REGLEMENT**

# **U M W E L T S C H U T Z**

Einwohnergemeinde 4413 Büren

Büren, 16.12.1999 / RMo

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

- 3 - **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Grundsatz

§ 2 Organisation & Kompetenzen

- 4 - **II. BEHÖRDEN**

§ 3 Pflichten von Behörden

**III. UMWELTSCHUTZKOMMISSION**

**Allgemeine Aufgaben**

§ 4 Pflichten der Umweltschutzkommission

- 5 - **Besondere Aufgaben**

§ 5 Luftreinhaltung

§ 6 Gewässerschutz

§ 7 Abfälle

§ 8 Naturschutz

- 6 - § 9 Lärmschutz

§ 10 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

§ 11 Energie

§ 12 Verkehr

- 7 - **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 13 Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 14 Inkraftsetzung, Genehmigung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büren

gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a und § 99 ff des Gemeindegesetzes sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1. Grundsatz**

- 1 Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Checklisten des Bundes und des Kantons sind die Grundlagen für die Arbeit der Umweltschutzkommission
- 2 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.
- 3 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.
- 4 Die Massnahmen dieses Reglements folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzipes, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

### **§ 2 Organisation & Kompetenzen**

- 1 Fachstelle für Umweltschutz ist die Umweltschutzkommission.
- 2 Die Einwohnergemeinde wählt die Umweltschutzkommission auf eine ordentliche Amtsdauer.
- 3 Die Kommission untersteht dem Gemeinderat. Die Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 4 Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert.
- 5 Der Umweltschutzkommission steht für kleinere Ausgaben ein jährliches Globalbudget von Fr. 500.-- zur Verfügung.
- 6 Alle Korrespondenzen und nötigen Verfügungen werden durch die Kommission erledigt.

Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung innert 10 Tagen an den Gemeinderat

Mit Kopien der Korrespondenz wird gegenseitig informiert.

## **II. BEHÖRDEN**

### **§ 3 Pflichten von Behörden**

- 1 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes.
- 2 Bei Sachgeschäften mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Stellungnahme der Kommission ein.
- 3 Die Kommission meldet dem Gemeinderat oder den kantonalen Behörden die Missachtung von Empfehlungen/Gesetzen, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt. Sie beantragt dem Gemeinderat die notwendigen Massnahmen.
- 4 Die Kommission orientiert den Gemeinderat und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.
- 5 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung stellen der Kommission die für ihre Aufgaben notwendigen Informationen zu.
- 6 Die Gemeinde hat für die Aufgaben des Umweltschutzes, im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen.

## **III. UMWELTSCHUTZKOMMISSION**

### **Allgemeine Aufgaben**

### **§ 4 Pflichten der Umweltschutzkommission**

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- 1 Sie berät und informiert Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes.
- 2 Sie meldet unzulässige Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons.
- 3 Sie nimmt Stellung zu umweltrelevanten Geschäften der Behörden, der Gemeinde und des Kantons.
- 4 Sie erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, über die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung). Falls nötig können nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Fachleute beigezogen werden.
- 5 Sie koordiniert die Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-tätigkeiten des Kantons.
- 6 Sie schlägt Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen usw. vor.
- 7 Die Umweltschutzkommission ist die Preiskontrollstelle der Gemeinde und erfüllt die ihr zugeordneten Aufgaben. Ein Mitglied der Umweltschutzkommission wird von der Kommission für die Preiskontrollstelle bestimmt.

---

## **Besondere Aufgaben**

### § 5 Luftreinhaltung

- 1 Sie meldet dem Gemeinderat, bzw. der kantonalen Behörde Verstösse gegen die Luftreinhalteverordnung.
- 2 Sie versucht durch Aufklärung, Hinweis auf die Luftreinhalteverordnung und Empfehlungen das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen zu verhindern.

### § 6 Gewässerschutz

- 1 Die Kommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen.
- 2 Sie überwacht den Austrag von Jauche gemäss dem Reglement der Gewässerschutzzonen.
- 3 Sie fördert die Verwertung des Meteorwassers (z.B. Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.).

### § 7 Abfälle

- 1 Durch Information der Konsumenten und zielgerechte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden.
- 2 Die Kommission sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich
  - a) das Kompostieren gefordert wird,
  - b) wiederverwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.
- 3 Sie informiert die Bevölkerung, führt Kurse und Informationsveranstaltungen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen.

### § 8 Naturschutz

- 1 Die Kommission fördert die Erhaltung und Pflege von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna. Das Abbrennen von Altgrasbeständen, das Roden von Heckenpartien etc. ist ausdrücklich untersagt.
- 2 Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- 3 Die Umweltschutzkommission fördert die Schaffung und Pflege von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken.
- 4 Sie überwacht die Naturreservate und Schutzgebiete.

---

## § 9 Lärmschutz

- 1 Die Kommission gibt Empfehlungen ab für den Umgang mit lärmerzeugenden Geräten (wie z.B. Rasenmäher, Motorfahrzeuge, Modellflugzeuge etc.).

## § 10 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

- 1 Die Kommission informiert die Haushalte über die Verwendung und Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen.
- 2 Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft in den Gärten und entlang von Strassen.
- 3 In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten soll der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen vermieden werden oder wo dies nicht möglich ist, sparsam und zurückhaltend erfolgen.
- 4 Die Kommission sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

## § 11 Energie

- 1 Die Kommission orientiert über das energiesparende Bauen und das sparsame Verwenden von Energie.
- 2 Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen sorgt sie für eine sparsame Raumheizung, prüft und fördert Möglichkeiten für weitere Energieeinsparungen, Sanierungen und den Einsatz von alternativen Energiesystemen nach kantonalen Vorschriften.

## § 12 Verkehr

- 1 Die Umweltschutzkommission prüft Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und zugunsten der Fussgänger.
- 2 Sie unterbreitet den zuständigen Behörden vorschläge, beispielsweise zur Tarifgestaltung, Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, Vorkehrungen zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, Verkehrsbeschränkungen etc.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

##### § 13 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente und insbesondere das Reglement vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

##### § 14 Inkraftsetzung, Genehmigung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. November 1999

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Dezember 1999

der Gemeindepräsident:

der Verwalter:

Roland Aerni

Rudolf Mohler